

## Steuerdegression und Bundesverfassung

Georg Rich

Universität Bern und Rich International Consulting

Am 12. Dezember 2005 genehmigte das Obwaldner Stimmvolk eine Revision des kantonalen Steuergesetzes, die Anfang 2006 in Kraft trat und in der schweizerischen Öffentlichkeit einen beträchtlichen Widerhall auslöste. Der revidierte Erlass sieht einen degressiven Satz für Einkommen von über 300'000 Franken vor. Auch die Vermögenssteuer ist degressiv ausgestaltet. Mit dieser Massnahme weicht ein – zwar kleiner – Kanton erstmals von der in der Schweiz üblichen Regel ab, progressive Einkommens- und Vermögenssteuern zu erheben. Deshalb ist es nicht überraschend, dass die Revision des Obwaldner Steuergesetzes in anderen Kantonen teilweise auf heftige Kritik stösst. Zu den Kritikern gehören kantonale Finanzdirektoren, die über unfairen Steuerwettbewerb klagen und eine Abwanderung reicher Steuerzahler nach Obwalden befürchten. Die linken Parteien lassen an der Obwaldner Steuerreform ebenfalls keinen guten Faden. Der Steuerwettbewerb unter den Kantonen und Gemeinden ist ihnen ohnehin ein Dorn im Auge. Sie betrachten die Obwaldner Gesetzesrevision als willkommenen Anlass, der Öffentlichkeit ihr langjähriges Postulat einer materiellen Harmonisierung der kantonalen Steuern schmackhaft zu machen. Ferner vertreten sie die Meinung, ein degressiver Steuertarif stehe im Widerspruch zur schweizerischen Bundesverfassung. Insbesondere verletze er Art. 8 Abs. 1 BV, der die Rechtsgleichheit aller Menschen vor dem Gesetz festschreibt, sowie Art. 127 Abs. 2 BV, der verlangt, bei der Besteuerung seien die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Aus diesem Grunde haben Vertreter linker Parteien beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Obwaldner Steuergesetz eingereicht. Allerdings hatten sie anfänglich grosse Mühe, im Kanton Obwalden wohnhafte und damit beschwerdeberechtigte Personen zu finden, die bereit gewesen wären, die Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes überprüfen zu lassen. Erst als der Waadtländer PdA-Nationalrat Josef Zisyadis „mutig“ in die Bresche sprang und im Januar unter Einschaltung der Medien vorübergehend in den Kanton Obwalden umzog, vermochten die linken Parteien die Beschwerde beim Bundesgericht zu deponieren. Sollte dieses auf die Beschwerde überhaupt eintreten, stellte sich die Frage, ob die Behauptung der linken Parteien, eine degressive Einkommenssteuer verletze die Verfassung, stichhaltig ist.

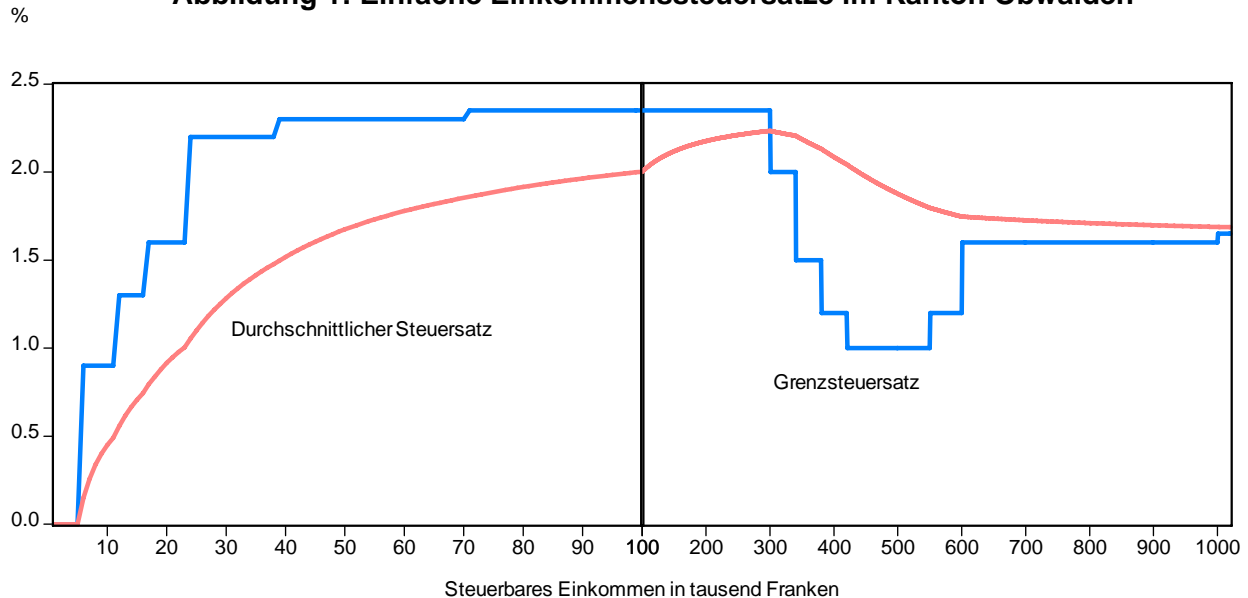
Wie die Abbildung 1 zeigt, weist der in Obwalden neu gültige Grenzsteuersatz (einfache Steuer) für die gut Verdienenden ein degressives Muster auf. Er ist für die niedrigen Einkommen progressiv und erreicht ein Maximum im Bereich von 70'000 bis 300'000 Franken. Anschliessend sinkt er wieder, um ab Einkommen von 600'000 Franken erneut zu steigen. Für die Bestimmung der Steuerdegression ist aber nicht der Grenzsteuersatz massgebend, der lediglich die Belastung auf dem zusätzlich verdienten Franken definiert. Entscheidend ist vielmehr der durchschnittliche Steuersatz, der für eine bestimmte Einkommenshöhe gilt. Der Verlauf des durchschnittlichen Steuersatzes ist in der Abbildung ebenfalls eingetragen. Dieser steigt kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 300'000 Franken und sinkt dann ebenso kontinuierlich, bis er sich auf dem für Verdienste von 1 Million Franken und mehr relevanten Grenzsteuersatz von 1.65% einpendelt. Auch gemessen am Durchschnittssatz ist die Obwaldner Steuer ab einem Einkommen von 300'000 Franken klar degressiv.

SP-Nationalrat Werner Marti argumentiert in der von ihm verfassten Beschwerdeschrift<sup>1</sup>, das Schweizerische Bundesgericht habe in früheren Entscheiden „zumindest implizit“ (S. 12) festgestellt, Einkommens- und Vermögenssteuern müssten auf Grund der oben erwähnten Verfassungsartikel, insbesondere des dort verlangten Leistungsfähigkeitsprinzips, progressiv ausgestaltet werden. Aus den von Marti zitierten Bundesgerichtsentscheiden kann indessen nichts dergleichen herausgelesen werden. Das Bundesgericht äusserte sich nie ausdrücklich zur Steuerdegression. Es entschied lediglich, der Gesetzgeber *könne* eine progressive Steuer erheben. So stellte es fest, die in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts im Kanton Basel Land eingeführte progressive Reichtumssteuer stehe im Einklang mit der Verfassung (BGE 99 Ia 638). Dies bedeutet aber nicht, der Gesetzgeber *müsse* eine

<sup>1</sup> [http://al.sp-ps.ch/data/DIV/Medienkonferenzen/060120\\_Steuerbeschwerde\\_OW/2006-01-20\\_OW-steuergesetz-beschwerdeschrift\\_D.pdf](http://al.sp-ps.ch/data/DIV/Medienkonferenzen/060120_Steuerbeschwerde_OW/2006-01-20_OW-steuergesetz-beschwerdeschrift_D.pdf)

Steuerprogression vorsehen. Wer das „Kann“ einfach durch ein „Muss“ ersetzt, vollführt einen logisch schwer nachvollziehbaren Salto Mortale. Wichtig ist auch die Feststellung, dass sich das Bundesgericht vor allem mit der Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips auf Steuerpflichtige in der gleichen Einkommensklasse befasste und betonte, bei der Festlegung der Steuersätze über die verschiedenen Einkommensklassen hinweg verfüge der Gesetzgeber über einen beträchtlichen gestalterischen Spielraum.<sup>2</sup>

**Abbildung 1: Einfache Einkommenssteuersätze im Kanton Obwalden**



Wiese das Bundesgericht die Obwaldner Einkommens- und Vermögenssteuer als verfassungswidrig zurück, stellte sich eine weitere Frage. Wären in diesem Falle nicht auch andere in der Schweiz erhobene Steuern verfassungswidrig? In der Diskussion um die Obwaldner Steuerreform wird häufig der Eindruck erweckt, die schweizerischen Behörden hätten bisher keine degressiven Abgaben erhoben. Dieser Eindruck täuscht, denn die Schweiz und andere Länder kennen eine Vielzahl degressiver Steuern. So dürften nahezu alle indirekten Abgaben, die wie die Mehrwertsteuer (MWSt) den Verbrauch generell oder wie die Tabaksteuer den Konsum einzelner Produkte belasten, eine degressive Struktur aufweisen. Die Degression bei den indirekten Steuern entspringt der Tatsache, dass reiche Menschen einen grossen Teil ihrer Einkommen sparen. Je reicher die Menschen sind, desto geringer sind die Anteile ihrer Einkommen, die sie für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen ausgeben. Da die Steuerbelastung von der Höhe des Konsums abhängt, zahlen gut verdienende Menschen zwar nicht absolut, aber im Verhältnis zu ihren Einkommen geringere indirekte Steuern als die wenig begüterten.

Der Verfassungsgeber war sich bewusst, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht ohne weiteres auf indirekte Abgaben angewendet werden kann. Deshalb ergänzte er Art. 127 Abs. 2 BV mit der Einschränkung, die dort erwähnten Prinzipien seien zu beachten, „soweit es die Art der Steuer zulässt“. In der juristischen Lehre wird allerdings die Meinung vertreten, dieser Zusatz entlasse den Gesetzgeber nicht aus der Pflicht, bei der Gestaltung der indirekten Steuern wie der MWSt den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. So könne er die wenig Verdienenden – wie in der Schweiz der Fall – dadurch entlasten, dass er für lebensnotwendige Güter einen relativ tiefen Mehrwertsteuersatz festlegt.<sup>3</sup> Bei der schweizerischen MWSt stellt sich deshalb ebenfalls die Frage, ob ihre Ausgestaltung mit den Grundsätzen von Art. 127 Abs. 2 BV in Einklang steht.

Obwohl die MWSt zu den zentralen staatlichen Einnahmequellen gehört, existieren zumindest für die Schweiz keine Untersuchungen über ihre degressive oder progressive Struktur. Eine solche Untersu-

<sup>2</sup> Vgl. B. Ehrenzeller, Ph. Mastronardi, R. J. Schweizer und K. A. Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002, S. 1303.

<sup>3</sup> Vgl. B. Ehrenzeller et al., S. 1311.

chung stösst auf Hürden, da wir nicht genau wissen, wer wie viel MWSt bezahlt. Einige Anhaltspunkte können indessen aus der jüngsten Einkommens- und Verbrauchserhebung des Bundesamtes für Statistik gewonnen werden. Diese gibt Aufschluss über die durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben der befragten Haushalte, wobei die Daten nach fünf Einkommensklassen gegliedert werden. Die Tabelle enthält jene Kategorien von Ausgaben, die für die Schätzung der von den Haushalten bezahlten MWSt relevant sein dürften<sup>4</sup>. Dabei mache ich die in der ökonomischen Literatur übliche und realistische Annahme, dass die MWSt – obwohl bei den Unternehmen erhoben – vollumfänglich auf die Haushalte überwältigt und von diesen letztlich berappt wird.

### Mehrwertsteuersätze

Ausgaben	MWSt-Satz (%)	
	A	B
<b>Konsum</b>		
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	2.4	2.4
Alkoholische Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe	7.6	7.6
Wohnen Hauptwohnsitz: Nettomiete, ohne Nebenkosten, oder Hypothekarzinsen	0	3.8
Hauptwohnsitz: Nebenkosten und Energie	7.6	7.6
Wohnungseinrichtung und laufende Haushaltsführung	7.6	7.6
Pharmazeutische Produkte	2.4	7.6
Sanitätsmaterial, medizinische Apparate und Geräte	7.6	7.6
Arztleistungen und Dienstleistungen der Spitäler	0	1.5
Verkehr und Nachrichtenübermittlung, ohne Post	7.6	7.6
Post	0	7.6
Dienstleistungen von Sport- und Freizeitbetrieben	0	7.6
Radio- und Fernsehkonzession, Bücher, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften	2.4	2.4
Schul- und Ausbildungsgebühren	0	1.5
Gast- und Beherbergungsstätten: Mahlzeiten und Getränke	7.6	7.6
Gast- und Beherbergungsstätten: Übernachtungen	3.6	3.6
Andere Waren und Dienstleistungen, ohne soziale und finanzielle	7.6	7.6
Soziale und finanzielle Dienstleistungen	0	7.6
<b>Transferausgaben</b>		
Kranken- und Privatunfallversicherung: Grund- und Zusatzversicherung	0	1.5
Prämien für die Fahrzeug-, Gebäude- und Haushaltversicherung	0	3.8

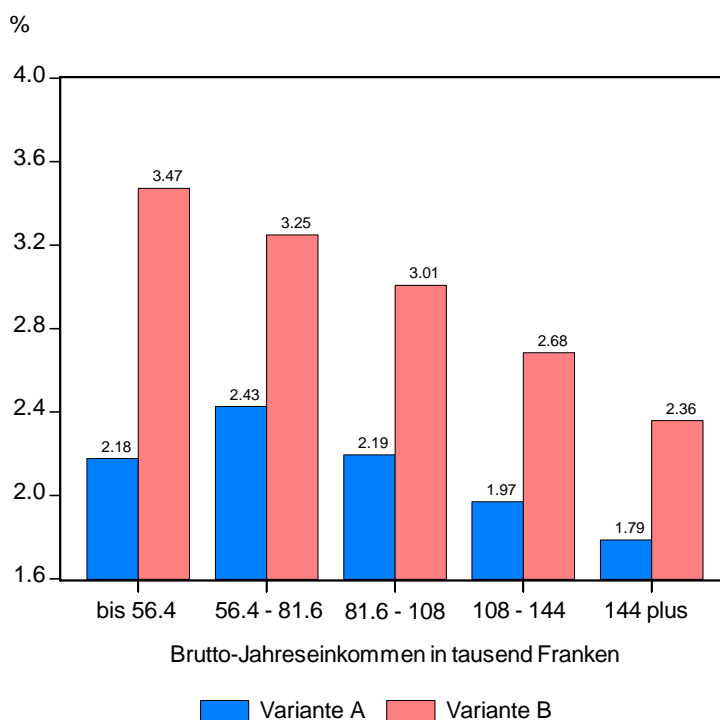
Die für die einzelnen Ausgabenposten geltenden Steuersätze sind in der Tabelle aufgeführt. In verschiedenen Fällen ist es schwierig, den für die Berechnung relevanten Steuersatz zu bestimmen. So

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik, Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003 (EVE 2003), Neuchâtel, November 2005. Vgl. die Tabellen T15B für die durchschnittlichen Ausgaben und T05B für die entsprechenden Bruttoeinkommen der nach den fünf Einkommensklassen gegliederten Haushalte. Die Tabelle T15B enthält nicht die für die Schätzung der Steuerbelastung notwendige verfeinerte Gliederung der Ausgaben, die mir vom Bundesamt für Statistik freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde.

gilt für Medikamente ein Satz von 2.4%, für die übrigen pharmazeutischen Produkte indessen 7.6%. Bei der Post sind Briefmarken von der Steuerpflicht befreit, aber nicht die Beförderung von Paketen. Die Sport- und Freizeitbetriebe unterliegen nur teilweise der Steuerpflicht. Unter „Soziale und finanzielle Dienstleistungen“ erscheinen Ausgaben für Kinderbetreuung und Kleinkredite, die ebenfalls steuerbefreit sind. In diesen Fällen schätzen wir zwei Varianten A und B mit dem niedrigsten und höchsten Steuersatz. Die Einzelheiten zu den Annahmen über die Steuersätze sind im Anhang 1 dargestellt.

Die Schätzung der Steuerbelastung wird durch einen weiteren Umstand erschwert. Die Unternehmen wichtiger Branchen – Wohnungsbesitzer, Gesundheitswesen, Schule und Ausbildung, Kultur sowie Versicherungen – sind von der Steuerpflicht befreit. Dennoch sind die von diesen Unternehmen angebotenen Dienstleistungen mit Steuern belastet, da sie die Abgaben, die sie auf den von ihnen bezogenen Vorleistungen bezahlt haben, nicht zurückerstattet erhalten. So fällt beim Bau eines Wohnblocks MWSt an. Vermietet der Hausbesitzer seine Wohnungen, ist davon auszugehen, dass er die von ihm entrichtete MWSt auf die Mieter überwälzt. Es ist allerdings unmöglich, die von den Haushalten auf den Mieten mittelbar bezahlte MWSt zu bestimmen. Mangels einer besseren Alternative nehme ich an, dass der auf Wohnungsmieten anwendbare Satz die Hälfte des Höchstsatzes, d.h. 3.8% beträgt. Der gleiche Satz gilt für die Hypothekarzinsen bei selbst bewohntem Eigentum sowie bei den Versicherungsprämien für Fahrzeuge, Gebäude und Haushalt. Bei den Ausgaben für Arzt- und Spitalleistungen, Schule und Ausbildung sowie Kranken- und Unfallversicherung wiegen die Vorleistungen weniger schwer als bei den Mieten, sodass ich einen Satz von 1.5%, d.h. von etwa einem Fünftel des Höchstsatzes, unterstelle. Die für die Schätzung angenommenen mittelbaren Steuersätze erscheinen in der Tabelle unter der Variante B.

**Abbildung 2: Belastung mit Mehrwertsteuer in % des Bruttoeinkommens**



Werden die Sätze mit den entsprechenden Ausgaben multipliziert (vgl. Anhang 2), kann die Steuerbelastung der Haushalte geschätzt werden. Die Abbildung 2 zeigt die Steuerbelastung in Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens der Haushalte in den fünf Einkommensklassen. Werden die mittelbaren Steuersätze vernachlässigt (Variante A), verläuft die Belastung für wenig begüterten Haushalte progressiv, aber ab Einkommen von über 80'000 Franken degressiv. Dieses Muster widerspiegelt die Tatsache, dass die Nahrungsmittel, die das Budget der ärmeren Haushalte besonders stark belasten, steuerlich begünstigt werden. Allerdings verschwindet die Progression bei tiefen Einkommen vollständig, sofern auch die mittelbaren Steuersätze berücksichtigt werden (Variante B). Die markante mittelbare Belastung der ärmeren Haushalte ergibt sich vor allem aus dem Einbezug der

Wohnungsmieten. Da die Wohnkosten für diese Haushalte verhältnismässig stark ins Gewicht fallen, führt die Berücksichtigung der mittelbaren Steuerbelastung dazu, dass die MWSt über alle Einkommensklassen hinweg ein deutlich degressives Muster annimmt. Selbstverständlich hängt meine Schätzung von den Annahmen über die mittelbare Steuerbelastung ab. Die MWSt bliebe indessen über alle Einkommensklassen hinweg degressiv, selbst wenn für die Wohnkosten ein mittelbarer Steuersatz von lediglich 2% unterstellt würde.

Ein Vergleich der Abbildungen 1 und 2 ergibt ein eindeutiges Resultat: Die Degression der MWSt ist wesentlich ausgeprägter als jene der Obwaldner Einkommenssteuer. So tragen bei der MWSt die ärmsten Haushalte – im Verhältnis zu ihrem Einkommen – die schwerste Steuerlast. Die Obwaldner Steuer dagegen entlastet zumindest jene Haushalte, deren Verdienst unter rund 50'000 Franken liegt. Im Unterschied zur MWSt weist die Obwaldner Steuer im Bereich der tiefen Einkommen immer noch ein progressives Muster auf. Wenn nun das Bundesgericht zum Schluss käme, die Obwaldner Steuer sei verfassungswidrig, müsste dann nicht auch die Frage nach der Verfassungsmässigkeit der MWSt gestellt werden? Das Bundesgericht ist zwar nicht befugt, Bundesgesetze auf ihre Verfassungskonformität zu überprüfen, aber National- und Ständerat müssten sich mit dieser Frage befassen. Darauf gibt es zwei mögliche Antworten.

Zum einen könnte man in Abweichung von der herrschenden juristischen Lehre argumentieren, der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelte nur für die direkten Abgaben. Der Gesetzgeber müsse die degressive Struktur der MWSt wohl oder übel hinnehmen. Bei der Gestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuer müsse er das Prinzip der Leistungsfähigkeit indessen strikte befolgen und von – selbst milden – degressiven Tarifen unter allen Umständen absehen. Eine solche Auslegung der Verfassung hätte aus ökonomischer Sicht groteske Konsequenzen. Man stelle sich nur das folgende nicht völlig aus der Luft gegriffene Szenarium vor: Die linken Parteien überzeugen das schweizerische Stimmvolk von der Notwendigkeit eines Beitritts zu Europäischen Union. Nach dem Beitritt ist die Schweiz verpflichtet, den normalen Mehrwertsteuersatz von heute 7.6% auf das EU-Minimum von 15% anzuheben. Es ist nicht auszuschliessen, dass in einem solchen Falle die zusätzlichen Einnahmen der Eidgenossenschaft zumindest teilweise durch eine Reduktion der hoch progressiven Bundeseinkommenssteuer – einer eigentlichen Reichtumssteuer – kompensiert würden. Die Reichen würden dadurch entlastet, die Armen dagegen stärker zur Kasse gebeten. Dieses Massnahmenpaket wäre verfassungskonform, die vergleichsweise milde Entlastung der Reichen durch das neue Obwaldner Steuergesetz dagegen verfassungswidrig. Gesetzgeber und Gerichte überliessen die Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips der reinen Willkür: Die steuerliche Entlastung gut verdienender Menschen kann nicht das eine Mal die Verfassung verletzen und das andere Mal mit ihr in Einklang stehen.

Zum anderen können Gesetzgeber und Gerichte solche Widersprüche vermeiden, wenn sie darauf verzichten, aus Art. 127 Abs. 2 BV alles Mögliche und Unmögliche herauszulesen. Aus dem dort postulierten Leistungsfähigkeitsprinzip lassen sich keine konkreten Maximen zur Gestaltung der Steuersätze über die verschiedenen Einkommensklassen hinweg ableiten. Dieses besagt lediglich, dass reiche Menschen wesentlich höhere Steuern bezahlen sollten als arme. Wird das Leistungsfähigkeitsprinzip vernünftig interpretiert, genügen sowohl die Mehrwert- als auch die Obwaldner Einkommens- und Vermögenssteuer der Verfassung. Denn selbst unter dem neuen Gesetz bezahlt in Obwalden eine Person mit einem Einkommen von 300'000 Franken – ohne Berücksichtigung möglicher Abzüge – siebzehn Mal höhere Einkommenssteuern als eine Person mit 30'000 Franken. Verdient eine Person 3 Millionen Franken, ist die Einkommenssteuer immer noch gut siebenmal höher als bei einem Entgelt von 300'000 Franken. Bei der MWSt ist die Belastung nach meiner Schätzung bei einem Gehalt von 300'000 Franken ebenfalls 6-7 Mal höher als bei einem Einkommen von 30'000 Franken. Sofern bei einer degressiven Steuer die Durchschnittssätze mit steigenden Einkommen nicht extrem stark zurückgehen, ist das Leistungsfähigkeitsprinzip erfüllt.

Anhang 1: Belastung mit MWST

Ausgaben gemäss Bundesamt für Statistik							Annahmen von G. Rich		
Gliederung	Sämtliche Haushalte	Einkommensklasse in Franken pro Monat					Steuersatz		Kommentar
		Bis 4 699	4 700 - 6 799	6 800 - 8 999	9 000 - 11 999	12 000 und mehr	Variante A	Variante B	
Monatliche Ausgaben pro Haushalt in Franken (Mittelwert)	7 751.62	3 714.23	5 648.26	7 278.45	8 907.21	13 211.73			
Ausgabenstruktur									
Betrag in Franken pro Monat									
<b>Konsumausgaben</b>	<b>4 781.05</b>	<b>2 621.19</b>	<b>3 702.75</b>	<b>4 592.36</b>	<b>5 446.88</b>	<b>7 543.38</b>			
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	631.32	395.60	503.61	630.76	754.54	872.02	0.024	0.024	
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	88.24	( )	68.69	89.69	101.37	129.90	0.076	0.076	
Bekleidung und Schuhe	223.29	92.45	138.41	205.99	267.57	411.68	0.076	0.076	
Wohnen und Energie									
Hauptwohnsitz: Miete/Zinsen	1 018.51	688.62	855.87	983.69	1 165.66	1 399.83	0	50% zu 0.076	
Hypothekarzins (eigener Erstwohnsitz)	350.71	(106.60)	188.77	320.82	422.17	714.17			
Nettomiete, ohne Nebenkosten	667.79	582.02	667.10	662.87	743.49	685.66			
Hauptwohnsitz: Nebenkosten	197.81	140.25	(189.38)	199.92	201.12	258.70	0.076	0.076	
Hauptwohnsitz: Energie	80.72	(60.92)	66.70	75.08	85.78	115.08	0.076	0.076	
Wohnungseinrichtung und laufende Haushaltsführung	214.86	(98.98)	(158.97)	190.66	254.74	371.59	0.076	0.076	
Gesundheitspflege									
Pharmazeutische Produkte, Sanitätsmaterial	79.29	59.82	( )	(87.21)	(74.16)	113.70			
Pharmazeutische Produkte	54.81	47.10	( )	(67.82)	47.98	(61.75)	0.024	0.076	0.024 auf Medikamenten
Sanitätsmaterial	(3.99)	( )	( )	( )	( )	(6.20)	0.076	0.076	
Medizinische Apparate und Geräte	(20.50)	( )	( )	( )	( )	(45.75)	0.076	0.076	
Arztleistungen und Dienstleistungen der Spitäler	257.16	(162.82)	( )	(255.92)	(266.51)	(397.62)	0	20% zu 0.076	
Verkehr	589.13	208.12	(469.58)	(561.08)	649.21	1 059.37	0.076	0.076	Flugbillette steuerfrei, keine Angaben
Nachrichtenübermittlung	152.00	93.89	121.32	151.51	178.40	214.87	0.076	0.076	
davon Post	6.98	(5.54)	5.36	6.53	6.87	10.56	0	0.076	Post ohne Pakete steuerfrei
Unterhaltung, Erholung und Kultur	490.25	219.33	326.19	468.85	561.59	874.19			
davon: Dienstleistungen von Sport- und Freizeitbetrieber	40.91	(10.54)	(22.71)	(36.51)	56.59	78.28	0	0.076	0.076 sofern kommerziell
davon: Theater und Konzerte	13.65	(6.47)	(8.38)	(11.55)	(15.70)	(26.16)	0	0	
davon: Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, zoologische	3.95	(1.65)	(2.39)	(3.67)	(5.33)	(6.70)	0	0	
davon: Radio- und Fernsehkonzession	33.56	29.40	33.75	34.34	34.98	35.39	0.024	0.024	
davon: Bücher und Broschüren	20.78	(7.04)	(13.05)	15.18	(25.92)	42.83	0.024	0.024	
davon: Zeitungen und Zeitschriften	39.72	28.02	32.29	37.95	42.61	57.72	0.024	0.024	
Pauschalreisen	(68.28)	( )	( )	( )	(63.49)	(143.24)	0	0	Annahme: Nur Ausland, deshalb steuerfrei
Schul- und Ausbildungsgebühren	(44.67)	( )	( )	(32.54)	(50.57)	(116.99)	0	20% zu 0.076	
Gast- und Beherbergungsstätten									
Mahlzeiten und Getränke	412.69	( )	316.74	409.30	471.28	658.16	0.076	0.076	Personalrest. auch Subvention Auftraggeber
Übernachtungen	62.47	( )	(38.09)	(49.63)	(70.67)	(126.88)	0.036	0.036	
Andere Waren und Dienstleistungen	171.61	86.18	132.11	154.96	189.99	295.11	0.076	0.076	
davon: Soziale, finanzielle und andere Dienstleistungen	(22.20)	(7.60)	(11.78)	(18.65)	(19.24)	(53.61)	0	0.076	Soziales und Konsumkreditzinsen steuerfrei
<b>Transferausgaben</b>									
Versicherungen									
Krankenkassen: Grundversicherung	433.06	316.63	388.22	433.51	489.81	537.63	0	20% zu 0.076	
Kranken- und Privatunfallversicherung: Zusatzversicherung	141.96	81.93	109.14	139.29	150.32	228.84	0	20% zu 0.076	
Übrige Versicherungsbeiträge der Personen und der Haushalte									
Prämien für die Fahrzeugversicherung	102.91	45.40	82.18	107.11	124.89	155.08	0	50% zu 0.076	
Prämien für die Haushaltsversicherung	29.89	22.75	24.66	29.63	31.20	41.12	0	50% zu 0.076	
Prämien für die Gebäudeversicherung	17.81	(12.60)	13.39	17.76	17.64	27.56	0	50% zu 0.076	
Prämien für andere Privatversicherungen	25.76	14.87	20.45	27.34	29.45	36.64	0	0	Haftpflicht, Rechtsschutz, REGA, etc.

( ) Ergebnis kann nicht publiziert werden, da die Anzahl Einträge ungenügend ist.

(31) Wert mit starker Streuung: Variationskoeffizient > 10%.

Anhang 2: Berechnung der Steuerbelastung

Gliederung	Variante A: Steuerbelastung tiefe Schätzung					Variante B: Steuerbelastung hohe Schätzung				
	Einkommensklasse in Franken pro Monat					Einkommensklasse in Franken pro Monat				
	Bis 4 699	4 700 - 6 799	6 800 - 8 999	9 000 - 11 999	12 000 und mehr	Bis 4 699	4 700 - 6 799	6 800 - 8 999	9 000 - 11 999	12 000 und mehr
<b>Monatliche Ausgaben pro Haushalt in Franken (Mittelwert)</b>	<b>3 714.23</b>	<b>5 648.26</b>	<b>7 278.45</b>	<b>8 907.21</b>	<b>13 211.73</b>	<b>3 714.23</b>	<b>5 648.26</b>	<b>7 278.45</b>	<b>8 907.21</b>	<b>13 211.73</b>
Ausgabenstruktur	Steuerbelastung in Franken pro Monat					Steuerbelastung in Franken pro Monat				
	Ausgaben * Steuersatz gemäss Anhang 1					Ausgaben * Steuersatz gemäss Anhang 1				
<b>Konsumausgaben</b>										
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	9.494472168	12.08656774	15.13831577	18.10897845	20.92849719	9.494472168	12.08656774	15.13831577	18.10897845	20.92849719
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	0	5.220077522	6.816505053	7.704196299	9.872310522	0	5.220077522	6.816505053	7.704196299	9.872310522
Bekleidung und Schuhe	7.026243777	10.51917604	15.65510378	20.33538586	31.28786535	7.026243777	10.51917604	15.65510378	20.33538586	31.28786535
Wohnen und Energie										
Hauptwohnsitz: Miete/Zinsen	0	0	0	0	0	26.16763302	32.52307903	37.380077	44.29500462	53.19349926
<i>Hypothekarzins (eigener Erstwohnsitz)</i>										
<i>Nettomiete, ohne Nebenkosten</i>										
Hauptwohnsitz: Nebenkosten	10.65894899	14.39324254	15.19413897	15.28521481	19.66098413	10.65894899	14.39324254	15.19413897	15.28521481	19.66098413
Hauptwohnsitz: Energie	4.629805891	5.069549335	5.706219685	6.519437786	8.746324874	4.629805891	5.069549335	5.706219685	6.519437786	8.746324874
Wohnungseinrichtung und laufende Haushaltsführung	7.522195656	12.08173419	14.48988434	19.36014787	28.24119152	7.522195656	12.08173419	14.48988434	19.36014787	28.24119152
Gesundheitspflege										
Pharmazeutische Produkte, Sanitätsmaterial										
Pharmazeutische Produkte	1.130366028	0	1.627632121	1.151482941	1.481951842	3.579492424	0	5.154168383	3.646362647	4.692847499
Sanitätsmaterial	0	0	0	0	0.471460791	0	0	0	0	0.471460791
Medizinische Apparate und Geräte	0	0	0	0	3.477091039	0	0	0	0	3.477091039
Arztleistungen und Dienstleistungen der Spitäler	0	0	0	0	0	2.44237401	0	3.838828463	3.997720058	5.964236959
Verkehr	15.81729223	35.68777029	42.64233059	49.3400851	80.51174378	15.81729223	35.68777029	42.64233059	49.3400851	80.51174378
Nachrichtenübermittlung	7.135805547	9.220297589	11.51440887	13.55853002	16.32978008	7.135805547	9.220297589	11.51440887	13.55853002	16.32978008
davon Post	-0.421053517	-0.407032915	-0.49616119	-0.522026501	-0.80230612	0	0	0	0	0
Unterhaltung, Erholung und Kultur										
davon: Dienstleistungen von Sport- und Freizeitbetrieben	0	0	0	0	0	0.800729254	1.725719926	2.774629214	4.301134687	5.949395652
davon: Theater und Konzerte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon: Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, zoolog. Gärten u.ä.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon: Radio- und Fernsehkonzession	0.705504304	0.809898365	0.824278078	0.839607934	0.84929055	0.705504304	0.809898365	0.824278078	0.839607934	0.84929055
davon: Bücher und Broschüren	0.169025754	0.313188031	0.364238145	0.622070838	1.027940213	0.169025754	0.313188031	0.364238145	0.622070838	1.027940213
davon: Zeitungen und Zeitschriften	0.672407058	0.774915505	0.910746007	1.022638255	1.385347448	0.672407058	0.774915505	0.910746007	1.022638255	1.385347448
Pauschalreisen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schul- und Ausbildungsgebühren	0	0	0	0	0	0	0	0.488114751	0.758530373	1.754867406
Gast- und Beherbergungstätigkeiten										
Mahlzeiten und Getränke	0	24.07226858	31.1066298	35.8172323	50.02048697	0	24.07226858	31.1066298	35.8172323	50.02048697
Übernachtungen	0	1.371401822	1.786512655	2.543968115	4.567729467	0	1.371401822	1.786512655	2.543968115	4.567729467
Andere Waren und Dienstleistungen	6.549820039	10.04054841	11.77659049	14.43955599	22.42836174	6.549820039	10.04054841	11.77659049	14.43955599	22.42836174
davon: Soziale, finanzielle und andere Dienstleistungen	-0.577672943	-0.895478489	-1.417232245	-1.462401244	-4.074403872	0	0	0	0	0
<b>Transferausgaben</b>										
Versicherungen										
Krankenkassen: Grundversicherung	0	0	0	0	0	4.749461667	5.823332183	6.502584549	7.347126643	8.064395364
Kranken- und Privatunfallversicherung: Zusatzversicherung	0	0	0	0	0	1.228964289	1.637111887	2.089334103	2.254763668	3.432576863
Übrige Versicherungsbeiträge der Personen und der Haushalte										
Prämien für die Fahrzeugversicherung	0	0	0	0	0	1.725078984	3.12288736	4.070229753	4.74583741	5.893037696
Prämien für die Haushaltsversicherung	0	0	0	0	0	0.864531961	0.937193892	1.125887881	1.185489248	1.562402064
Prämien für die Gebäudeversicherung	0	0	0	0	0	0.478634344	0.508819226	0.674905573	0.670463505	1.047149551
Prämien für andere Privatversicherungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total Steuerbelastung (Franken pro Monat)</b>	<b>70.51316098</b>	<b>140.3581246</b>	<b>173.6401409</b>	<b>204.6641048</b>	<b>296.4116475</b>	<b>112.4184214</b>	<b>187.9387795</b>	<b>238.0246619</b>	<b>278.6994825</b>	<b>391.360814</b>
<b>Monatliches Bruttoeinkommen (gemäss Bundesamt für Statistik)</b>	<b>3238</b>	<b>5785</b>	<b>7914</b>	<b>10384</b>	<b>16591</b>	<b>3238</b>	<b>5785</b>	<b>7914</b>	<b>10384</b>	<b>16591</b>
<b>Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens</b>	<b>2.177676374</b>	<b>2.42624243</b>	<b>2.19408821</b>	<b>1.970956325</b>	<b>1.786580963</b>	<b>3.471847479</b>	<b>3.24872566</b>	<b>3.007640408</b>	<b>2.683931842</b>	<b>2.358874173</b>